

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 4

01. März 2001

29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Sprachferien -Learn English in Sliema-,
Insel Malta vom 19.08.-02.09.2001 S. 13
Bericht über die Beteiligungen des
Landkreises an Unternehmen in einer
Rechtsform des Privatrechts S. 13

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr..... S. 13

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Erlass der Verordnung zur Änderung der
Verordnung vom 12.12.1983 über das

Naturschutzgebiet „Unteres Schondratal..... S. 14

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Tierkörperbeseitigungsgesetzes;
Hausschlachtungen von Rindern, Schafen und Ziegen;
Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)..... S. 14
Vollzug des Tierseuchenrechts;
Schließung bzw. Untersagung von Viehausstellungen,
Viehmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art gem.
§ 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die
Verschleppung von Tierseuchen, hier der Maul und
Klauenseuche (MKS), im Viehverkehr (Viehverkehrsordnung)
sowie Anordnung der Reinigung und Desinfektion von
Transportfahrzeugen..... S. 14

Kreisangelegenheiten

Sprachferien

-Learn English in Sliema-, Insel Malta vom 19.08.-02.09.2001

Die Ferien genießen und trotzdem etwas für die Schule tun.
Eine ideale Kombination für alle, die gerne am Strand
faulenzten und kein schlechtes Gewissen haben wollen, bieten
die Sprachferien auf der Insel Malta. Der tägliche
Englischunterricht findet in einer sehr guten Sprachschule
statt. Untergebracht sind die Teilnehmer in ausgesuchten
Gastfamilien. Die Landessprache auf Malta ist Englisch. In der
Freizeit werden auch Sehenswürdigkeiten besucht und
Ausflüge (z.B. der Inseln Gozo und Comino) angeboten.

Mindestalter der Teilnehmer: 15 Jahre

Information: Landratsamt Main-Spessart
-kommunale Jugendarbeit-
Ringstraße 24
97753 Karlstadt
Tel.: 09353/793-611 od. 610

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Landkreisordnung hat der
Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an
Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu
erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile
eines Unternehmens gehört.

Dieser Bericht für das Geschäftsjahr 1999 wurde am 19.
Februar 2001 dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Bericht liegt in der Zeit vom

Montag, den 12.03., bis Freitag, den 23.03.2001,

im Landratsamt, Kreiskämmerei, Erdgeschoss -D-, Zimmer
029 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen
durch:

Art der Übung: Brigadeübung

Zeitpunkt: 19.03.2001 – 30.03.2001

Raum: Stadt Arnstein, VG Burgsinn, Gemeinde
Eußenheim, Markt Frammersbach, Stadt
Gemünden, VG Gemünden, Stadt Karlstadt,
VG Kreuzwertheim, Stadt Lohr, VG Lohr,
Stadt Marktheidenfeld, VG Marktheidenfeld,
VG Partenstein, Stadt Rieneck, Markt
Triefenstein, VG Zelligen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen
der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von
liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition
und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder
Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das
Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser
Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften
des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder
Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen
Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der
zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden,
sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier
abgegolten oder von Schadentrupps der Einheiten beseitigt
worden sind.

Soweit veranlasst, sind auch die Jagdausübungsberechtigten
auf die Übung hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12.12.1983 über das Naturschutzgebiet „Unteres Schondratal“

Bekanntmachung

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt, die Verordnung vom 12.12.1983 über das Naturschutzgebiet „Unteres Schondratal“ in den Gemarkungen Wartmannsroth, Burgsinn und Gräfendorf sowie in den gemeindefreien Forstbezirken Omerz und Roter Berg, Gemeinden Wartmannsroth, Burgsinn und Gräfendorf, Landkreise Bad Kissingen und Main-Spessart durch eine Rechtsverordnung gem. Art. 7 BayNatSchG zu ändern.

Das mit Verordnung vom 12.12.1983 festgesetzte Naturschutzgebiet liegt im Schondratal zwischen Heiligkreuz, Landkreis Bad Kissingen, und Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart.

Der Entwurf der Rechtsverordnung liegt in der Zeit vom 09. März bis 09. April jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 420, Zi.-Nr. 026 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei den Gemeinden Burgsinn und Gräfendorf sowie dem Landratsamt Main-Spessart vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung, längstens 1 Jahr lang, alle Veränderungen verboten sind, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG abweichende Regelungen getroffen sind. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Karlstadt, 28.02.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Tierkörperbeseitigungsgesetzes; Hausschlachtungen von Rindern, Schafen und Ziegen; Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)

Zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) ist seit 01. Oktober 2000 sogenanntes spezifiziertes Risikomaterial (SRM), das bei Schlachtungen anfällt, als untauglich zu beurteilen, blau einzufärben und nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zu beseitigen. Als spezifiziertes Risikomaterial gelten:

- Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von über 12 Monate alten Rindern, Schafen und Ziegen
- Därme (Duodenum bis Rektum) von allen Rindern sowie die Milz von Schafen und Ziegen aller Altersstufen.

Der für die Tierkörperbeseitigung zuständige Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU) hat die

Firma Südthüringer
Eiweißfuttermittel GmbH
Stockheimer Str. 12,
97638 Mellrichstadt
Tel.: 09776/62290 und 62291
Fax: 09776/62270

mit der Abholung der SRM beauftragt.
Die bei der Hausschlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen anfallenden SRM sind deshalb grundsätzlich dort zur Abholung telefonisch anzumelden und bis dahin in einem gesonderten Behältnis, getrennt von den anderen bei der Hausschlachtung anfallenden Tierkörperteilen, ordnungsgemäß aufzubewahren.

Nach § 16 d Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung hat der Zweckverband TKVU **nur** für Milzen von bis zu 12 Monaten alten Schafen und Ziegen ausnahmsweise die Beseitigung durch Vergraben unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Das Vergraben der Milz ist nur auf eigenem Gelände zulässig.
2. Das Vergraben der Milz ist nicht in Wasserschutzgebieten zulässig.
3. Das Vergraben der Milz ist nicht unmittelbar neben öffentlichen Wegen und Plätzen zulässig.
4. Das Vergraben der Milz ist nur in ausreichender Tiefe zulässig. Die Erdaddeckung muss 50 cm betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Beseitigungspflicht nach § 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 DM geahndet werden kann.

Karlstadt, 21.02.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat

Vollzug des Tierseuchenrechts; Schließung bzw. Untersagung von Viehausstellungen, Viehmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen, hier der Maul und Klauenseuche (MKS), im Viehverkehr (Viehverkehrsordnung) sowie Anordnung der Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen.

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Main-Spessart wird das Abhalten von Viehausstellungen, Viehmärkten und ähnlichen Veranstaltungen und Betrieben, auf denen Nutztiere aus verschiedenen Beständen mit für die MKS empfänglichen Klauentieren aufgetrieben werden (z.B. Jahr- und Wochenmärkte, Zuchtveranstaltungen, Viehversteigerungen, Tierschauen und Sammelstellen) mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Viehtransportfahrzeuge sind nach jeder Beförderung von lebendem Vieh zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:**I.**

Im Vereinigten Königreich Großbritannien ist in den vergangenen Tagen in mehreren landwirtschaftlichen Betrieben MKS ausgebrochen. Unter Anwendung der sogenannten Notstandsklausel hat deshalb zwar die Europäische Kommission das Verbringen lebender Klautiere und von Fleisch und Fleischerzeugnissen dieser Tiere aus dem Vereinigten Königreich bereits verboten (Notifizierung der entsprechenden Entscheidung der EG-Kommission am 21.02.2001). Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits vor dem Verbotzeitpunkt mit dem Erreger unerkannt infizierte Tiere in die Bundesrepublik gelangt sind.

Die MKS ist eine fieberhafte Viruserkrankung der Klautiere; ihre besondere Bedeutung beruht auf ihrer hohen Ansteckungsfähigkeit. Infizierte Tiere scheiden schon vor Auftreten deutlicher Symptome große Mengen Virus aus, während andererseits schon geringe Virusdosen zur Ansteckung eines Tieres ausreichen. Symptomlos infizierte Tiere können die Seuche daher weitertragen. Auch eine Verschleppung mit Personen, Fahrzeugen, Produkten und sogar dem Wind ist leicht möglich

Die vorliegend getroffene Untersagung ist daher aus epidemiologischen Gründen im Sinne einer frühest wirksamen Unterbindung der Weiterverbreitung der möglicherweise unerkannt eingeschleppten Seuche zwingend geboten. Dem entgegenstehenden Interesse einzelner Tierhalter, Tierhändler oder Veranstalter an einer Aufrechterhaltung des Marktes oder anderer Veranstaltungen und Betriebe, bei denen Nutztiere aus verschiedenen Beständen mit für die MSK empfänglichen Klautieren zusammengerieben werden, haben gegenüber der mit der Anordnung verbundenen Zielsetzung einer möglichst frühzeitigen und nur dann erfolgversprechenden Seuchenbekämpfung zurückzutreten. Dies gilt auch für die Erleichterung hinsichtlich der Reinigung nichtgewerblicher bestandseigener Viehtransportfahrzeuge (§16 (1) Satz 2 Viehverkehrsverordnung).

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-A) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) (BayRS 2010-1-I).

Gem. § 6 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Reinigung und Desinfektion von Viehtransportfahrzeugen nach jedem Transport konnte aufgrund der erhöhten Seuchengefahr nach § 16 (3) Ziffer 3 Viehverkehrsverordnung angeordnet werden.

Überdies war im Sinne des oben bereits dargelegten erhebliche öffentlichen Interesses an einer Verhinderung eines Seuchenausbruchs bzw. einer –ausbreitung und des damit verbundenen erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens sicherzustellen, dass gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war daher die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechtes (BayRS 7831-1-A).

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese vollziehbare Anordnung können gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Viehverkehrsordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung kann binnen eines Monats nach seiner/ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landratsamt Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt am Main**

oder bei dessen Dienststellen einzulegen. Die Anschriften der einzelnen Dienststellen lauten:

**Landratsamt Main-Spessart
Dienststelle Lohr a. Main
Bgm.-Keßler-Platz 3
97816 Lohr a. Main**

**Landratsamt Main-Spessart
Dienststelle Marktheidenfeld
Petzoltstr.21
97828 Marktheidenfeld**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer, wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung

Beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

gez.

Zehentner, RD

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat